

# GEMEINDE ALTDORF



## Hauptsatzung der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen)

vom 18. September 2001, zuletzt geändert  
am 04. April 2017

---

### Inhaltsverzeichnis

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG .....	2
§ 1 Gemeinderatsverfassung .....	2
II. GEMEINDERAT .....	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten .....	2
§ 3 Zusammensetzung.....	2
III. BÜRGERMEISTER .....	2
§ 4 Rechtsstellung.....	2
§ 5 Zuständigkeit.....	3
IV. STELLVERTRETER DES BÜRGERMEISTERS.....	5
§ 6 Stellvertreter des Bürgermeister.....	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	5
§ 7 Inkrafttreten.....	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat von Altdorf am 18.09.2001 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen und in § 5 Abs. 2 am 04. April 2017 geändert:

## **I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. GEMEINDERAT**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend (§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz GemO).

## **III. BÜRGERMEISTER**

### **§ 4 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

## **§ 5 Zuständigkeit**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis EG 6 TVöD und pädagogischem Personal der Kindertageseinrichtungen (TVöD SuE) mit Ausnahme des Leitungspersonals, Beamtenanwärtern, Verwaltungsauszubildenden, Praktikanten, anderen in Ausbildung stehenden Personen und Aushilfskräften;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.61 bis zu 3 Monaten unbeschränkt
  - 2.62 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall.
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall; Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte;
- 2.11 Entscheidung über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. des Baugesetzbuches, § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg und § 25 Waldgesetz für Baden-Württemberg;
- 2.12 Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne nach § 31 BauGB, wenn die Festsetzungen nur unbedeutend überschritten werden, z.B. bei
- Grundflächenüberschreitungen bis zu 5 %,
  - Geschossflächenüberschreitungen bis zu 5 %
  - Überschreitungen der First- und Traufhöhe oder der Bezugsebene bis zu 30 cm
- 2.13 Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB) in einfach gelagerten Fällen, insbesondere
- Fassadenänderungen (bspw. Balkonanbau, Dachgauben, zusätzliche Fenster)
  - sofern gesetzliche Regelungen eingehalten werden (z.B. Abstandsvorschriften)
  - geringfügige Änderungen an bestehenden baulichen Anlagen auf maximal 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum;
- 2.14 die Abgabe der Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO), wenn mit dem Bauvorhaben des Angrenzers Baurecht nicht verletzt wird.
- 2.15 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 ff BauGB;
- 2.16 die Gewährung von Zuschüssen für förderfähige Kosten bis zu 30.000 € im Rahmen einer Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets;
- 2.17 die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.18 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.19 Äußerungen der Gemeinde zu Einbürgerungsgesuchen.

## **IV. STELLVERTRETER DES BÜRGERMEISTERS**

### **§ 6 Stellvertreter des Bürgermeister**

Es werden 2 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am **01.01.2002** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 04.06.1996 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die Änderung vom 04.04.2017 tritt mit Wirkung vom 09.04.2017 in Kraft.